

Merkblatt

betreffend Erhebung der Quellensteuer auf Vergütungen an Verwaltungsrats- sowie Stiftungsratsmitglieder sowie Mitglieder ähnlicher Organe

Inhaltsverzeichnis

- I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht**
 - 1. Steuerpflichtige Person
 - 2. Steuerpflichtige Leistung
- II. Steuerberechnung**
- III. In welchen Fällen ist ein Steuerabzug vorzunehmen**
 - 1. Organmitglied ist eine natürliche Person
 - 1.1 Zahlung an natürliche Person (inkl. Selbständigerwerbenden)
 - a) Zahlung an inländische natürliche Person
 - b) Zahlung an ausländische natürliche Person
 - 1.2 Zahlung an juristische Person
 - a) Zahlung an inländische juristische Person
 - b) Zahlung an ausländische juristische Person
 - aa) ohne Vorliegen eines DBA
 - bb) bei Vorliegen eines DBA
 - 2. Organmitglied ist eine juristische Person
 - 3. Zusammenstellung betreffend Erhebung der Quellensteuer
- IV. Pflichten und Rechte**
 - 1. Pflichten des Vergütungsschuldners (= Gesellschaft, die Honorar bezahlt)
 - 1.1 Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung
 - 1.2 Haftung
 - 2. Rechte des Vergütungsgläubigers (= Organmitglied)
 - 2.1 Bestätigung
 - 2.2 ordentliche Veranlagung
 - 2.3 Verfügung betreffend Steuerabzug
- V. Anwendung**

I. Persönliche und sachliche Steuerpflicht

1. Steuerpflichtige Personen

Dem Steuerabzug an der Quelle für Leistungen gemäss Ziff. I.2 unterliegen grundsätzlich

- a) natürliche Personen mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (unbeschränkt Steuerpflichtige) sowie ohne Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (beschränkt Steuerpflichtige) (Art. 24 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b SteG);
- b) juristische Personen ohne Sitz bzw. Ort der tatsächlichen Verwaltung oder ohne Betriebsstätte im Inland (beschränkt Steuerpflichtige) (Art. 63a Abs. 1 SteG).

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) (sh. Ziff. III.).

2. Steuerpflichtige Leistung

Dem Steuerabzug unterliegen Vergütungen für Tätigkeiten (im Folgenden „Organtätigkeit“ genannt) als Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglied oder Mitglied ähnlicher Organe (im Folgenden „Organmitglied“ genannt) von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Inland.

Zu den Mitgliedern ähnlicher Organe zählen auch Protektoren, Beiräte usw., wenn sie ähnliche Kompetenzen wie Stiftungsräte (Mitentscheidungskompetenzen) haben, nicht jedoch, wenn sie lediglich beratend tätig sind.

Steuerbar sind Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen (im Folgenden „Honorar“ genannt), die diese Organmitglieder für ihre Organtätigkeit erhalten.

II. Steuerberechnung

Bemessungsgrundlage bildet die Bruttoentschädigung (Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 63a Abs. 2 SteG).

Der Steuerabzug beträgt 12% der Bruttoentschädigung (Art. 25 Abs. 3 bzw. Art. 63a Abs. 3 SteG).

Erfolgt die Vergütung in einer ausländischen Währung, hat die Umrechnung der Bruttoentschädigung bzw. Quellensteuer in Schweizer Franken zum Tageskurs (Devisenmittelkurs) des Auszahlungsdatums zu erfolgen (vgl. Ziff. 77 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, der Bescheinigung für Organentschädigung bzw. der Rentenbescheinigung).

III. In welchen Fällen ist ein Steuerabzug vorzunehmen

1. Organmitglied ist eine natürliche Person

1.1 Zahlung an natürliche Person (inkl. Selbständigerwerbenden)

Diese Ausführungen gelten auch, wenn es sich beim Organmitglied um einen selbständig Erwerbenden (z.B. Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwalt einer Rechtsanwaltsgesellschaft, welche als einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft organisiert ist) handelt.

a) Zahlung an inländische natürliche Person

Das Organmitglied ist im Inland ansässig und das Honorar wird an dieses ausbezahlt. In diesem Fall ist ein Steuerabzug vorzunehmen.

b) Zahlung an ausländische natürliche Person

Das Organmitglied ist im Ausland ansässig und das Honorar wird an dieses ausbezahlt. In diesem Fall ist ein Steuerabzug vorzunehmen.

Ausnahme DBA Liechtenstein-Schweiz: Handelt es sich um ein in der Schweiz ansässiges Organmitglied einer liechtensteinischen Vermögensstruktur, die ausschliesslich der Mindestertragssteuerpflicht unterliegt (z.B. PVS-Status, Vermögensstruktur ohne Persönlichkeit), ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

1.2 Zahlung an juristische Person

a) Zahlung an inländische juristische Person

Unter inländischen juristischen Personen sind solche zu verstehen, die in Liechtenstein Sitz bzw. Ort der tatsächlichen Verwaltung oder eine Betriebsstätte haben.

Handelt es sich beim Organmitglied um eine inländische oder ausländische natürliche Person und wird das Honorar an eine inländische juristische Person (z.B. Arbeitgeber des Organmitglieds) entrichtet, ist diese Honorarzahung im Rahmen der ordentlichen Veranlagung der inländischen juristischen Person zu versteuern. Es ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

b) Zahlung an ausländische juristische Person

Unter ausländischen juristischen Personen sind solche zu verstehen, die im Inland weder Sitz bzw. Ort der tatsächlichen Verwaltung noch eine Betriebsstätte haben.

aa) ohne Vorliegen eines DBA

Handelt es sich beim Organmitglied um eine inländische oder ausländische natürliche Person und wird das Honorar an eine ausländische juristische Person (z.B. Arbeitgeber des Organmitglieds) entrichtet, die in einem Staat ansässig ist, mit dem kein DBA besteht, unterliegt die juristische Person mit diesem Honorar der inländischen beschränkten Steuerpflicht und es ist ein Steuerabzug vorzunehmen.

bb) bei Vorliegen eines DBA

Handelt es sich beim Organmitglied um eine inländische oder ausländische natürliche Person und wird das Honorar an eine ausländische juristische Person (z.B. Arbeitgeber des Organmitglieds) entrichtet, die in einem Staat ansässig ist, mit dem ein DBA besteht, ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

2. Organmitglied ist eine juristische Person

Betreffend die Definition der Begriffe inländische und ausländische juristische Person wird auf die entsprechenden Definitionen in Ziff. III.1.2a und b verwiesen.

Ist das Organmitglied eine inländische juristische Person, wird die Honorarzahung im Rahmen der ordentlichen Veranlagung der juristischen Person besteuert. Es ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

Ist das Organmitglied eine ausländische juristische Person, die in einem Staat ansässig ist, mit dem kein DBA besteht, so ist ein Steuerabzug vorzunehmen.

Ist das Organmitglied eine ausländische juristische Person, die in einem Staat ansässig ist, mit dem ein DBA besteht, so ist in der Regel ein Steuerabzug vorzunehmen. Ausnahme DBA Liechtenstein-Schweiz: Handelt es sich um ein in der Schweiz ansässiges Organmitglied einer liechtensteinischen Vermögensstruktur, die ausschliesslich der Mindestertragssteuerpflicht unterliegt (z.B. PVS-Status, Vermögensstruktur ohne Persönlichkeit), ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

3. Zusammenstellung betreffend Erhebung der Quellensteuer:

	Organmitglied ist eine natürliche Person						Organmitglied ist eine juristische Person		
	Zahlung an natürliche Person (inkl. Selbständigerwerbende), welche ansässig ist in			Zahlung an juristische Person, welche ansässig ist in			Zahlung an juristische Person, welche ansässig ist in		
	FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA	FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA	FL	Ausland ohne DBA	Ausland mit DBA
Steuerabzug	ja	ja	ja – Ausnahme DBA FL – CH*	nein	ja	nein	nein	ja	ja – Ausnahme DBA FL – CH*

* Handelt es sich um ein in der Schweiz ansässiges Organmitglied einer liechtensteinischen Vermögensstruktur, die ausschliesslich der Mindestertragssteuerpflicht unterliegt (z.B. PVS-Status, Vermögensstruktur ohne Persönlichkeit), ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

IV. Pflichten und Rechte

1. Pflichten des Vergütungsschuldners (= Gesellschaft, die das Honorar bezahlt)

1.1 Abzug und Weiterleitung des Steuerabzuges sowie Abrechnung

Der Vergütungsschuldner hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Bei Fälligkeit der Leistung hat der Vergütungsschuldner die geschuldete Steuer einzubehalten (Art. 27 Abs. 1 Bst. a SteG).
- Der Vergütungsschuldner hat dem Vergütungsgläubiger eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge auszustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).
- Der Vergütungsschuldner hat der Steuerverwaltung halbjährlich Meldung mittels Abrechnungsliste zu erstatten. Die Formulare für die Abrechnungsliste stehen auf der Internetseite der Steuerverwaltung zur Verfügung (www.stv.llv.li) (Art. 28 Abs. 3 Bst. a SteG).

Die Abrechnungsliste über die Gesamtsumme der im ersten Halbjahr einbehaltenen Steuerabzüge ist bis zum 15. Juli des laufenden Jahres und die Abrechnungsliste des zweiten Halbjahres ist bis 15. Januar des Folgejahres einzureichen.

- Der Vergütungsschuldner hat die von ihm einbehaltenen Steuerabzüge halbjährlich der Steuerverwaltung zu überweisen (Art. 28 Abs. 2 SteG).

Die Überweisung der einbehaltenen Steuerabzüge des ersten Halbjahres hat bis 31. Juli des laufenden Jahres und die Überweisung der einbehaltenen Steuerabzüge des zweiten Halbjahres hat bis 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen.

1.2 Haftung

Der Vergütungsschuldner haftet für die Entrichtung der Steuerabzugsbeträge. Hat der Vergütungsschuldner den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerverwaltung die Nachzahlung. Dem Vergütungsgläubiger ist in diesem Fall eine berichtigte Aufstellung oder Bestätigung auszustellen. Hat der Vergütungsschuldner einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so kann der Vergütungsgläubiger den Differenzbetrag von der Steuerverwaltung zurückfordern, wenn er ihm bescheinigt worden ist (Art. 27 Abs. 2 SteG).

Der Vergütungsschuldner haftet nicht für Steuerabzugsbeträge, die er aufgrund der Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 SteG, auf deren Richtigkeit er vertraut hat, nicht einbehalten hat. Dies gilt nicht, wenn dem Vergütungsschuldner bekannt war, oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, dass die Bescheinigung unrichtig ist (Art. 27

Abs. 3 SteG).

Vergütungsschuldner, die einbehaltene Steuern zu ihrem oder zum Nutzen eines anderen verwenden, werden wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft (Art. 141 SteG).

2. Rechte des Vergütungsgläubigers (= Organmitglied)

2.1 Bestätigung

Der Vergütungsgläubiger (Empfänger der steuerbaren Leistung) erhält vom Vergütungsschuldner eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Steuerabzugsbeträge (sh. Ziff. IV. 1.1); Art. 27 Abs. 1 Bst. d SteG).

Auf Antrag des Vergütungsgläubigers stellt ihm die Steuerverwaltung eine Bestätigung über den Steuerabzug aus, dies insbesondere wenn er einen solchen Nachweis für die Steuerbehörde seines Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaates benötigt.

2.2 Ordentliche Veranlagung

Sind Vergütungsgläubiger ausländische natürliche Personen, so können diese eine ordentliche Veranlagung im Sinne von Art. 23 Abs. 3 SteG beantragen, sofern der Erwerb CHF 211'400¹ oder weniger beträgt (Art. 23 Abs. 2 Bst. c SteG). Beträgt der Erwerb mehr als CHF 211'400¹ (Art. 23 Abs. 2 Bst. a SteG), hat eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu erfolgen. Sind Vergütungsgläubiger ausländische juristische Personen, so erfolgt eine ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der ausländischen juristischen Person (Art. 63a SteG).

Betreffend die ordentliche Veranlagung wird auf das Merkblatt der Steuerverwaltung betreffend die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen verwiesen.

2.3 Verfügung betreffend Steuerabzug

Vergütungsgläubige, die mit dem Steuerabzug nicht einverstanden sind, können von der Steuerverwaltung bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 25 Abs. 4 SteG).

Vaduz, Januar 2026

Steuerverwaltung

¹ Ab Steuerjahr 2025